

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Laucha
an der Unstrut**
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage von

- §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (Kommunalverfassung – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung
- §§ 18 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung,
- §§ 8 und 23 Bundesfernstraßengesetz (FStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), in der derzeit gültigen Fassung,
- §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung,
in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Laucha an der Unstrut

hat der Gemeinderat der Stadt Laucha an der Unstrut in seiner Sitzung am 19.11.2015 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet der Stadt Laucha an der Unstrut mit ihren Ortsteilen, werden auf Grund dieser Satzung nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes (Anlage) erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach § 5 der Satzung der Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.
- (5) Ist die sich nach § 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif – Anlage festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist die Gebühr von **5,00 € bis 25,00 €** entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind:

- a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger, derjenige, der die Sondernutzung im eigenen Namen ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt;
- b) bei unerlaubter Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder ausüben lässt;
- c) derjenige, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) für Sondernutzungen bis zu 1 Jahr bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
- b) für Sondernutzungen über 1 Jahr erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre im Voraus jeweils im Januar des laufenden Kalenderjahres;
- c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
 - mit Inkrafttreten der Satzung,
 - Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
- d) bei unerlaubter Sondernutzung im Sinne des § 1 Abs. 3 mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzungserlaubnis von der Stadt ganz oder teilweise aufgehoben durch Gründe, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
- (2) Eine anteilige Gebührenerstattung bei vorfristiger Aufgabe der Sondernutzung ist in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen aufgehoben wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Der Anspruch kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Aufhebung der Sondernutzungserlaubnis geltend gemacht werden.
- (4) Beträge unter 5,00 EUR werden nicht erstattet.

§ 5 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Gebührenschuldners, sowie in Fällen unbilliger Härte kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Sondernutzung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.
- (3) Erfüllt die Sondernutzung Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. S. 613), in der derzeit gültigen Fassung, (Gemeinnützige Zwecke, mildtätige Zwecke, kirchliche Zwecke, Selbstlosigkeit), wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Laucha an der Unstrut vom 01. November 2001 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Laucha an der Unstrut, den 20.11.2015

Bilstein
Bürgermeister

(Siegel)

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz Euro	Mindestgebühr Euro
01.	Verkauf im öffentlichen Straßenraum (außerhalb der Marktfläche), ohne bes. Verkaufseinrichtung	m ²	Monat	1,50 €	10,00 €
1.1.	Aus Behältnissen oder von Tischen einschl. Warenauslagen	m ²	Monat	5,00 €	15,00 €
02.	Aus Verkaufswagen oder festen Verkaufseinrichtungen und Fahrzeugen	pro Fahrzeug	Tag	17,00 €	30,00 €
03.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgesucht werden, Nutzung vor der Gaststätte	je m ²	beanspruchte Straßenfläche	0,50 €	7,50 €
04.	Schaukästen, Automaten und dergleichen	m ²	Tag	2,50 €	10,00 €
05.	elektr. Kinderspielgeräte	m ²	Tag	1,00 €	
06.	Pflanzkübel, die weiter als 0,3 m in den Gehweg ragen (außer Einfriedungen von Flächen)	Stück		Gebührenfrei	
07.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften Werbeschilder bei Nutzung a) von weniger als 10 Werbeanlagen b) von 10-50 Werbeanlagen c) bei mehr als 50 Werbeanlagen	Gesamtgebühr	Woche	5,00 € 10,00 € 15,00 €	
08.	Tribünen, Bühnen o.ä.	m ²	Tag	2,50 €	monatl. mind. 25,00 €

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz Euro	Mindestgebühr Euro
09.	Inanspruchnahme des Straßenraumes für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum				
10.	Auf Geh- und Radwegen, Plätzen und Fußgängerstraßen Teilspernung ganze Sperrung	m ²	Tag	0,05 € 0,25 €	0,25 € 0,50 €
11.	Ladevorrichtungen die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen	m ²	Jahr	25,00 €	75,00 €
12.	Masten, außer zur Straße gehörende	Stück	Jahr	15,00 €	50,00 €
13.	Leitungen u.ä. soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen und auf Dauer verlegt werden	m	Jahr	2,50 €	25,00 €
14.	Baustoffablagerungen, Aufstellen von Gerüsten, Schuttcontainern, Müllbehältern, Baugeräten, Arbeits- und Mannschaftswagen mit und ohne Bauzaun	bis 10 m ² beanspruchte Verkehrsfläche			
	a) bis zu 5 Tagen			5,00 €	
	b) bis zu 14 Tagen			10,00 €	
	c) bis zu 1 Monat			15,00 €	
	d) für jeden weiteren angefangenen Monat			25,00 €	

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz Euro	Mindestgebühr Euro
	Größer als 10 m ² beanspruchte Verkehrsfläche, je angefangener m ² und Monat				
		auf Gehwegen			
	e) an Gemeindestraßen			0,50 €	
	f) an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen			0,75 €	
		auf Fahrbahnen			
	g) an Gemeindestraßen			0,75 €	
	h) An Bundes-, Landes- und Kreisstraßen			1,25 €	
15.	Lagerung von Gegenständen aller Art (außer Baustoffe) die länger als 24 h andauern	je angefangener m ² , täglich	auf Gehwegen	0,25 €	mind. jedoch 2,50 €
15.1			auf Fahrbahnen	0,50 €	mind. jedoch 5,00 €

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Laucha an der Unstrut (Sondernutzungsgebührensatzung) wurde dem Burgenlandkreis am 24.11.2015 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Laucha an der Unstrut, den 02.12.2015

Bilstein
Bürgermeister

Siegel

Veröffentlichungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Laucha an der Unstrut (Sondernutzungsgebührensatzung) wurde im Amtsblatt 12/2015 vom 23.12.2015 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 24.12.2015

Krämer
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 01.07.2014